Satzung der

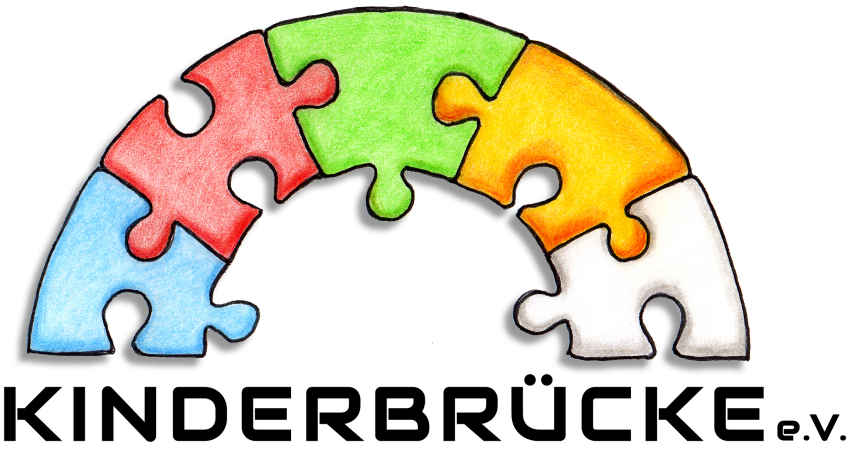

Verein zur Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher

Stand: Juni 2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein hat den Namen "Kinderbrücke e.V.".

   Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 300665 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Veilchenweg 2, 50189 Elsdorf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nichteigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher aus dem Rhein-Erft-Kreis.

2. Aufgaben:

   - Unterstützung von Maßnahmen zur pädagogischen und therapeutischen Betreuung und Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher

   - Unterstützung von Maßnahmen zur Erholung und Freizeitgestaltung behinderter Kinder/Jugendlicher

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Diese muss schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

    - durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum 31.12 des jeweiligen Geschäftsjahres.

    - durch den Tod des Mitglieds.

    - durch den Ausschluss des Mitglieds, der vom Vorstand beschlossen wird.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen.

   Gegen den Ausschluss kann, binnen eines Monats nach erfolgter Mitteilung, schriftlich Einspruch erhoben werden.

   Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind.

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

   Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl kann früher stattfinden, wenn dies durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
   Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

5. Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

6. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Personen zu Beisitzern im Vorstand mit beratender Stimme wählen. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

3. Einladungen zu den Vorstandssitzungen ergehen schriftlich, telefonisch oder per Mail an alle Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder telefonisch oder auf andere Weise (z.B. Teams, Zoom, etc.) an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Alle Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu benennen.

Das kommissarische Vorstandsmitglied muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder es wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
   - Auf Beschluss des Vorstands.
   - Wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich - unter Angabe der Gründe - beim Vorstand beantragt.

4. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich (Brief oder Mail) durch den Vorsitzenden - mit Angabe der Tagesordnung - unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

   Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

8. Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands, einen unabhängigen Kassenprüfer sowie einen Schriftführer.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands, die Jahresabrechnung des Kassierers und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

    - die Entlastung des Vorstands aufgrund des Tätigkeitsberichts und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
    - die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
    - Satzungsänderungen
    - die Auflösung des Vereins.
    - Widersprüche gegen den Vereinsausschluss.
    - den Haushaltsplan.
    - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    - die Annahme der Protokolle der Mitgliederversammlungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist.

2. Für die Beitragszahlungen werden zwei Beitragsgruppen mit unterschiedlicher Beitragshöhe festgelegt.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in den einzelnen Beitragsgruppen, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitglieder wählen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ihre Beitragsgruppe aus.

   Sie können durch schriftliche Willenserklärung, gegenüber dem Vorstand, jeweils bis zum 31.12. eines Jahres, für das nachfolgende Geschäftsjahr ihre Beitragsgruppe ändern bzw. kündigen.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- 50 % an die SV Wasserhelden, Daimlerstr. 9, 50374 Erftstadt
- 50 % an den WERFT eV Süd-West-Straße 16 · 50126 Bergheim

und zwar mit der Auflage, es zu den in §3 benannten Zwecken zu verwenden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim in Kraft.